

Kröpelin, den 24.03.2017

Bekanntmachung

Auf Grund des §§ 45 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 23.03.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 erlassen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kröpelin für das Haushaltsjahr 2017 erfolgt am 24.03.2017 durch Internet, zu erreichen über den Link, Stadt Kröpelin/Öffentliche Bekanntmachungen über die Homepage der Stadt Kröpelin unter: www.stadt-kroepelin.de. Unter Stadt Kröpelin, Rathaus, Markt 1, 18236 Kröpelin kann jedermann sich kostenpflichtig die Haushaltssatzung Haushaltsjahr 2017 zusenden lassen. Die Textfassung der Haushaltssatzung Haushaltsjahr 2017 liegt unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereit gehalten.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen sind in der Zeit vom 27.03. – 04.04.2017 bei der Stadtverwaltung Kröpelin Markt 1 in 18236 Kröpelin zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Kropp
1. stellv. Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Beginn der Auslegung: 27.03.2017

Ende der Auslegung: 04.04.2017

Haushaltssatzung der Stadt Kröpelin für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 23.03.2017 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - Der Landrat des Landkreises Rostock - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt	EUR
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	6.104.400
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	6.399.100
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-294.700
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-294.700
die Einstellung in Rücklagen auf	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	294.700
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	5.691.300
die ordentlichen Auszahlungen auf	5.374.400
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	316.900
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	502.600
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	917.900
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-415.300
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	353.200
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	254.800
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	98.400

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

563.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 316 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 330 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 300 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 23,400 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

	EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt vorläufig	25.751.343,90
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	25.640.490,85
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	25.613.490,85

§ 8 Weitere Vorschriften

Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird

- für Baumaßnahmen/Erwerb unbebaute und bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ab einer Gesamtinvestitionssumme i. H. v. 50.000 EUR
- für Erwerb von Fahrzeugen/Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und geringwertige Vermögensgegenstände i. H. v. 30.000 EUR

festgesetzt.

Kröpelin, den 24.03.2017



Kropp
1. stellv. Bürgermeister